

Satzung des Maschinenring Husum Eiderstedt e.V., Geilwanger Str. 28, 24896 Treia

A. Name, Sitz, Aufgabe und Geschäftsjahr

§ 1

- (1) Der Maschinenring führt den Namen Husum-Eiderstedt e.V..
- (2) Der Maschinenring hat seinen Sitz in Bredstedt. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Husum eingetragen werden.

§ 2

- (1) Aufgabe des Maschinenringes ist es, auf dem Gebiet des maschinellen und personellen Arbeitseinsatzes eine gegenseitige organisierte Betriebshilfe zwischen seinen Mitgliedern einzurichten.
- (2) Die Betriebshilfe kann geleistet werden durch :
 1. Vermittlung des Einsatzes landwirtschaftlicher Maschinen von Mitglied zu Mitglied,
 2. landtechnische und arbeitswirtschaftliche Beratung von Mitgliedern,
 3. Unterstützung bei der Gestellung von Betriebshelfern,
 4. die Vermittlung von landwirtschaftlichen Produkten und in der Landwirtschaft nutzbaren Gütern,
 5. den Einsatz hauptberuflicher Betriebshelfer.

§ 3

- (1) Der Maschinenring ist eine landwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtung. Er verfolgt keinerlei Gewinnabsichten, eigenwirtschaftliche oder Erwerbszwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten weder Ausschüttungen noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Maschinenringes.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5

- (1) Mitglied kann jeder Unternehmer eines land- und forstwirtschaftlichen sowie eines landtechnischen Lohnbetriebes im Raum Husum-Eiderstedt und in den angrenzenden Gebieten werden.
- (2) Jede natürliche und juristische Person, die an einem landwirtschaftlichen Einsatz von Maschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben interessiert ist, kann förderndes Mitglied des Maschinenringes werden.
- (3) Über einen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Beitrittsantrag ist schriftlich zu stellen.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6

- (1) Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens zum Schluss des zweiten vollen Geschäftsjahres nach Eintritt in den Maschinenring unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr mittels Einschreibebrief gekündigt werden. Sie endet jederzeit durch Tod, Ausschluss oder Betriebsaufgabe.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn es seine ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

§ 7

Jedes Mitglied hat im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren und Vertretbaren Anspruch darauf, dass der Maschinenring ihm den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen vermittelt und ihn bei der Gestellung von Betriebshelfern unterstützt. Außerdem hat jedes Mitglied das Recht, sich an den Veranstaltungen des Maschinenringes zu beteiligen.

2. Pflichten

§ 8

- (1) Die Mitglieder sind gehalten, die ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten zu erfüllen, den Interessen des Maschinenringes zu dienen und seine Beschlüsse zu beachten.
- (2) Sie sind gehalten, ihre freie Maschinenkapazität über den Maschinenring zum Einsatz zu bringen und eigenen zusätzlichen Maschinenbedarf über den Maschinenring zu decken.
- (3) Lohnunternehmern, die Mitglied des Maschinenringes sind, ist die Vermittlung ihrer Maschinen freigestellt. Für Lohnarbeiten bei Mitgliedern hat die Abrechnung über den Maschinenring zu erfolgen.
- (4) Die Mitglieder haben die Betriebshilfe nur nach den Richtlinien des Maschinenringes zu gewähren oder in Anspruch zu nehmen.
- (5) Jedes Mitglied hat für seinen Betrieb ein laufendes Konto bei einem Geldinstitut zu unterhalten, über das geleistete Betriebshilfe bargeldlos zu verrechnen ist. Die Abrechnung erfolgt im Namen des Auftragsnehmers.
- (6) Die Mitglieder haben einen Aufnahmebeitrag und jährliche Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Der Erbe eines Mitglieds, der dessen Betrieb weiterführt, ist im Falle eines Beitrittes zum Maschinenring zur Zahlung eines Aufnahmebeitrages nicht verpflichtet
- (7) Zur weiteren Deckung der Selbstkosten des Maschinenringes kann eine Vermittlungsgebühr für die Vermittlung der Betriebshilfe erhoben werden. Die Höhe dieser Vermittlungsgebühr beschließt die Mitgliederversammlung.

D. Organe des Maschinenringes

§ 9

Organe des Maschinenringes sind :

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

1. Mitgliederversammlung

§ 10

- (1) Die Mitglieder wirken an der Gestaltung und Entwicklung des Maschinenringes durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit. Die Beschlussfassung erfolgt durch Wahlen und Abstimmungen. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Maschinenringes zuständig für:
 1. Satzungsänderungen
 2. Wahl, Entlastung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
 3. Ausschluss eines Mitgliedes
 4. Genehmigung der vom Vorstand aufzustellenden Richtpreisliste für den Maschineneinsatz
 5. Festsetzung des Aufnahmebeitrages und des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 6. Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresabschlussrechnung und des Haushaltsvoranschlags
 7. Auflösung des Maschinenringes.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt.
- (3) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses Protokoll ist von einem in jeder Mitgliederversammlung zu bestellenden Protokollführer zu führen und von diesem sowie zwei weiteren Mitgliedern des Maschinenringes zu unterschreiben. Das Protokoll ist der folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen

§ 11

- (1) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme; Stellvertretung ist hierbei zulässig und durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Ein Mitglied kann sich nur durch einen Angehörigen seines Betriebes oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (2) Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel so durchgeführt, daß die Stimmberechtigten ihre Zustimmung zu einem Antrag durch Erheben der Hand zum Ausdruck bringen. Wahlen oder Abstimmungen finden in geheimer und schriftlicher Form statt, wenn der Vorstand dieses beschließt oder wenn ein Zehntel der anwesenden und vertretenen Mitglieder dieses beantragt.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
- (4) Bei Abstimmungen über Anträge gilt ein Antrag als angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der erschienenen und vertretenen Mitglieder zustimmt.
- (5) Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, den Ausschluß von Mitgliedern und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich.

§ 12

- (1) Die Jahreshauptversammlung bestellt zwei Personen (Kassenprüfer), die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Mitglieder des Maschinenringes zu sein brauchen. Die Revisoren haben das Rechnungswesen des Maschinenringes, besonders Kasse und Belege, zu überprüfen. Sie fassen einen Revisionsbericht ab und legen ihn dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.
- (2) Wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, haben die Kassenprüfer den Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen. Sie können, soweit sie es für erforderlich halten, jederzeit die sofortige Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

2. Der Vorstand

§ 13

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der erweiterte Vorstand wird von drei weiteren Mitgliedern gebildet.
- (3) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei dauernder Verhinderung wird ein Beiratsmitglied als Ersatzmann in den Vorstand entsandt. Eine Abberufung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

§ 14

- (1) Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand beruft den Geschäftsführer, legt dessen Anstellungsbedingungen fest und regelt seine Tätigkeit durch Geschäftsordnung.
- (3) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden einberufen. Die Ladungsfrist soll mindestens drei Tage betragen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Kosten, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Maschinenring entstehen, sind aus der Kasse des Maschinenringes zu ersetzen.

- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind fortlaufend in einem Beschlußbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und einem weiteren gewählten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (7) Der Vorstand regelt die Einsatzordnung für die hauptberuflichen Betriebshelfer.

3. Der Beirat

§ 15

- (1) Bei dem Maschinenring kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. In den Beirat können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Maschinenringes sind. Die Regionen des Maschinenringes sind in der Besetzung des Beirates angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Die Zahl der Beiratsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beirat tagt unter der Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Empfehlungen des Beirates sind mit dem Abstimmungsergebnis in einer Sitzungsniederschrift wiederzugeben.

§ 16

Die Wahl der Beiratsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit vorgenommen. Die Beiratsmitglieder sind jedoch jährlich in ihrem Amt zu bestätigen.

§ 17

Beiratssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Beiratsmitgliedern mit einer Frist von einer Woche einberufen.

E. Geschäftsführung

§ 18

- (1) Der vom Vorstand berufene Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Maschinenringes. Er arbeitet aufgrund der Geschäftsordnung und nach den Weisungen des Vorstandes.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen und an den Sitzungen des Vorstandes teil.

F. Rechtsbeziehungen und Haftung bei Betriebshilfe

§ 19

- (1) Abgesehen von der Vermittlungstätigkeit des Maschinenringes entstehen bei der Gewährung von Betriebshilfe Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Hilfe gewährt und demjenigen, der sie in Anspruch nimmt.
- (2) Wer Betriebshilfe gewährt oder in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, bei Vereinbarungen des Entgeltes die von der Mitgliederversammlung beschlossenen und vom Vorstand erlassenen Richtlinien zu beachten. Die Mitglieder bevollmächtigen und beauftragen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft den Geschäftsführer des Maschinenringes, die Buchungen der anfallenden Last- oder Gutschriften bei dem von ihnen genannten Geldinstitut zu veranlassen. Der Geschäftsführer ist bei Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Maschinenringes als deren Vertreter von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 20

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Maschinenringes, gleichgültig aus welchem Grund, haftet nur sein Vermögen.
- (2) Irgendeine Haftung des Maschinenringes, die sich aus der Betriebshilfe ergeben könnte, ist ausgeschlossen. Gegen auftretende Risiken aller Art sichern sich die Mitglieder selbst.
- (3) Für Schäden an Maschinen übernimmt derjenige die Haftung, der die Betriebshilfe gewährt, es sei denn, daß das Mitglied, das die Betriebshilfe in Anspruch nimmt, schuldhaft einen Schaden an der Maschine herbeigeführt hat.

G. Auflösung des Maschinenringes

§ 21

- (1) Die Auflösung des Maschinenringes kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend und vertreten sind, so ist innerhalb von vierzehn Tagen zum gleichen Zweck eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit drei Vierteln Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschließt.
- (3) Im Falle der Auflösung des Maschinenringes hat die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst, zugleich über die Verwendung eines nach Beendigung der Liquidation verbleibenden Reinvermögens zu beschließen.

H. Schlußbestimmung

§ 22

Die Satzung tritt am 09. Februar 1989 in Kraft.

Die Satzung wurde geändert und neu gefasst am 20. Juli 1989.

Eingetragen im Vereinsregister Nr. 454 beim Amtsgericht Husum.

Die Satzung wurde geändert am 30.06.1994, am 11.06.2008, am 01.04.2015 und am 05.04.2017.